

Anfrage

Ich nehme Bezug auf den Bericht des Gemeinderats von Semsales, der im Ortsblatt publiziert wurde, und möchte einige Fragen zum Verfahren für die Erweiterung der Primarschule stellen.

Die RUBD hat unserer Gemeinde über ihren Vertreter, Herrn Charles Ducrot, empfohlen, einen Architekturwettbewerb durchzuführen.

Da es im Vivisbachbezirk zahlreiche Architekturbüros gibt und diese meines Wissens für eine qualitativ hochstehende Arbeit bekannt sind, erstaunt es mich, dass die RUBD unserem Gemeinderat nicht vorschlägt, auch die Architekturbüros der Region zur Teilnahme am Wettbewerb einzuladen.

Konkret habe ich folgende Fragen:

- Besteht die Pflicht, einen Architekturwettbewerb für eine Schulbaute mit weniger als 200 Schülerinnen und Schüler durchzuführen?
- Gibt es seitens der RUBD Kriterien für die Auswahl der Architekturbüros, die zum Wettbewerb eingeladen werden?
- Besitzen die von der RUBD empfohlenen Architekturbüros Diplome, die die Büros aus dem Vivisbachbezirk nicht haben?
- Ist es die Rolle der RUBD, die Adressen der Büros zu liefern?

23. Juli 2009

Antwort des Staatsrats

Artikel 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2005 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule (*SGF* 414.4) besagt, dass der Entscheid über den Bau, den Kauf, die Miete oder den Umbau von Kindergarten- und Primarschulbauten bei der Gemeinde oder den betroffenen Gemeinden bzw. beim betroffenen Gemeindeverband liegt. Damit liegt die Verantwortung für den Ablauf des Bauprojekts – von der Auswahl der Auftragnehmer bis zum Bau des Schulgebäudes – bei diesen Instanzen. Auch müssen sich diese Instanzen an die Vorgaben des oben genannten Gesetzes, seines Ausführungsreglements vom 4. Juli 2006 (*SGF* 414.41) und an das einschlägige Recht halten.

So sieht etwa Artikel 11 des Ausführungsreglements vor, dass die Wahl der Architekten gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen erfolgen muss.

Auf die einzelnen Fragen kann der Staatsrat wie folgt antworten:

Besteht die Pflicht, einen Architekturwettbewerb für eine Schulbaute mit weniger als 200 Schülerinnen und Schüler durchzuführen?

Die Vergabe eines Architekturauftrags gilt nach der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen als Dienstleistungsauftrag. Artikel 41 des Reglements vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.11) bestimmt in Abhängigkeit von Schwellenwerten, welches Verfahren anzuwenden ist: Ein Auftrag kann nach dem freihändigen Verfahren vergeben werden, wenn er unter 150 000 Franken liegt. Bis zu einem Wert von 250 000 Franken kann das Einladungsverfahren durchgeführt werden. Liegt der Wert darüber, wird der Auftrag nach dem offenen oder dem selektiven Verfahren vergeben.

Um den Wert des Auftrags zu bestimmen, beauftragte die Gemeinde Semsales einen unabhängigen Architekten damit, die Baukosten für das neue Schulgebäude auf der Grundlage des Raumprogramms abzuschätzen. Gestützt auf diese Schätzung wurden die Honorare des Architekten und das anzuwendende Verfahren ermittelt. Diese Abklärungen ergaben, dass das Einladungsverfahren zu Anwendung gelangen kann. Aus diesem Grund beschloss der Gemeinderat, einen Studienauftrag zu vergeben.

Gibt es seitens der RUBD Kriterien für die Auswahl der Architekturbüros, die zum Wettbewerb eingeladen werden?

Für die Wahl der Architekturbüros im Hinblick auf den Bau einer Primarschule ist der Gemeinderat zuständig. Die vom Gemeinderat getätigte Auswahl wird von einer Expertengruppe gebilligt, die im späteren Verlauf des Verfahrens die eingereichten Projekte analysiert und den Preisträger bestimmt. Somit ist es nicht die RUBD, die die Architekturbüros einlädt.

Besitzen die von der RUBD empfohlenen Architekturbüros Diplome, die die Büros aus dem Vivisbachbezirk nicht haben?

Es kommt vor, dass die RUBD einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband die Namen der Architekturbüros übermittelt, die eine grosse Erfahrung im Bereich der Schulbauten aufweisen oder die bei frühen Verfahren gute Ergebnisse erzielt haben. Hingegen ist es an den Gemeinden und Gemeindeverbänden, allenfalls den regionalen Aspekt in ihre Überlegungen einzubeziehen. Schliesslich wissen sie am besten, mit wem sie zusammenarbeiten möchten.

Ist es die Rolle der RUBD, die Adressen der Büros zu liefern?

Laut Artikel 5 des Reglements vom 4. Juli 2006 über Beiträge an Schulbauten für den Kindergarten, die Primarschule und die Orientierungsschule gibt das Amt der Bauherrschaft, die ein Schulgebäude bauen, umbauen oder abreißen will, die nötigen Informationen. Für den Staatsrat spricht infolgedessen nichts dagegen, dass das Hochbauamt den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die danach fragen, die Adressen von Büros übermittelt. Im Gegenteil: Dieser Informationsaustausch rechtfertigt sich umso mehr, als die Wahl der Architekten, die in einem Einladungsverfahren berücksichtigt werden sollen, in die Kompetenz des Bauherrn fällt.

Freiburg, den 25. August 2009